

# SICHERHEITSDATENBLATT

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäß Verordnung (EU) 2020/878 - Deutschland

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

**Produktname** : TZ 10  
**Handelsname** : TZ 10  
Zitronengelb/Citric Yellow  
**Produktcode** : 7067771A  
**UFI** : GWGV-52F6-C00P-106F  
**Ausgabedatum/**  
**Überarbeitungsdatum** : 15 Juli 2024  
**Version** : 2

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Identifizierte Verwendungen

Druckfarbe; Druckfarbenezugehöriges Produkt; Colorant

#### Verwendungen von denen abgeraten wird

Nicht anwendbar.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

**Hersteller/ Händler** : SUN CHEMICAL  
NORTON HILL  
MIDSOMER NORTON  
BATH  
SOMERSET  
BA3 4RT  
UNITED KINGDOM  
(44) 1761 414471  
COATES SCREEN INKS GMBH  
WIEDERHOLDPLATZ 1  
D-90451 NURNBERG  
GERMANY  
(49) 911 6422 0  
**E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person für dieses SDB** : regulatory.affairs@sunchemical.com

### 1.4 Notrufnummer

#### Nationale Beratungsstelle/Giftzentrum

**Telefonnummer** : Berlin (zuständig für Berlin, Brandenburg): 030 192 40  
Bonn (zuständig für NRW): 0228 192 40  
Erfurt (zuständig für Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen): 0361 730 730  
Freiburg (zuständig für Baden-Württemberg): 0761 192 40  
Göttingen (zuständig für Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein): 0551 192 40  
Mainz (zuständig für Rheinland-Pfalz, Hessen und das Saarland): 06131 192 40  
München (zuständig für Bayern): 089 192 40

#### Lieferant

**Telefonnummer** : 0800-181-7059 (Chemtrec - 24 hours)

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

**Produktdefinition** : Gemisch

#### Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

Flam. Liq. 3, H226

Skin Irrit. 2, H315

Eye Dam. 1, H318

Repr. 2, H361d

STOT SE 3, H335

Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze.

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

**Gefahrenpiktogramme** :



**Signalwort** : Gefahr

**Gefahrenhinweise** : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.  
Verursacht Hautreizungen.  
Verursacht schwere Augenschäden.  
Kann die Atemwege reizen.  
Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

#### Sicherheitshinweise

**Prävention** : Einatmen von Dampf vermeiden. Schutzhandschuhe tragen. Augenschutz oder Gesichtsschutz tragen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

**Reaktion** : BEI EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

**Lagerung** : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

**Entsorgung** : Inhalt und Behälter in Übereinstimmung mit allen lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Gesetzen entsorgen.

**Gefährliche Inhaltsstoffe** : 4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on  
Cyclohexanon

**Ergänzende Kennzeichnungselemente** : Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

**Anhang XVII - Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse** : Nicht anwendbar.

### 2.3 Sonstige Gefahren

**Das Produkt entspricht den Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffen gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006** : Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als PBT- oder vPvB-Stoffe eingestuft werden.

**Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen** : Keine bekannt.

**zusätzliche Angaben** : Nicht anwendbar.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische : Gemisch

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Identifikatoren                                                                                | %       | Einstufung                                                                                                                                                                                                                                       | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte, M-Faktoren und ATEs                                   | Typ     |
|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 2-Methoxy-1-methylethylacetat     | REACH #:<br>01-2119475791-29<br>EG: 203-603-9<br>CAS: 108-65-6<br>Verzeichnis:<br>607-195-00-7 | 10 < 20 | Flam. Liq. 3, H226<br>STOT SE 3, H336                                                                                                                                                                                                            | -                                                                                           | [1] [2] |
| 4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on     | REACH #:<br>01-2119473975-21<br>EG: 204-626-7<br>CAS: 123-42-2<br>Verzeichnis:<br>603-016-00-1 | 10 < 20 | Eye Irrit. 2, H319<br>Repr. 2, H361d (Oral)<br>STOT SE 3, H335                                                                                                                                                                                   | Eye Irrit. 2, H319:<br>C ≥ 10%                                                              | [1]     |
| 2-Butoxy-ethylacetat              | REACH #:<br>01-2119475112-47<br>EG: 203-933-3<br>CAS: 112-07-2<br>Verzeichnis:<br>607-038-00-2 | 10 < 20 | Acute Tox. 4, H302<br>Acute Tox. 4, H312<br>Acute Tox. 4, H332                                                                                                                                                                                   | ATE [Oral] = 1880 mg/kg<br>ATE [Dermal] = 1500 mg/kg<br>ATE [Inhalation (Dämpfe)] = 11 mg/l | [1] [2] |
| Cyclohexanon                      | REACH #:<br>01-2119453616-35<br>EG: 203-631-1<br>CAS: 108-94-1<br>Verzeichnis:<br>606-010-00-7 | 10 < 20 | Flam. Liq. 3, H226<br>Acute Tox. 4, H302<br>Acute Tox. 4, H312<br>Acute Tox. 4, H332<br>Skin Irrit. 2, H315<br>Eye Dam. 1, H318<br>STOT SE 3, H335<br><br><b>Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze.</b> | ATE [Oral] = 1800 mg/kg<br>ATE [Dermal] = 1100 mg/kg<br>ATE [Inhalation (Dämpfe)] = 11 mg/l | [1] [2] |

Diese Mischung enthält ≥ 1% Titandioxid.

Die Einstufung gemäß CLP-Verordnung (EU) 1272/2008, Anhang VI, Anmerkung 10, gilt nicht für dieses Gemisch.

Es sind keine zusätzliche Inhaltsstoffe vorhanden, die nach dem aktuellen Wissenstand des Lieferanten in den zutreffenden Konzentrationen als gesundheits- oder umweltschädlich eingestuft sind, PBT- oder vPvB-Stoffe sind oder welche einen Arbeitsplatzgrenzwert haben und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssten.

#### Typ

[1] Stoff eingestuft als gesundheitsgefährdend oder umweltgefährlich

[2] Stoff mit einem Arbeitsplatzgrenzwert

Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemein

- : Bei Auftreten von Symptomen oder bei allen Zweifelsfällen einen Arzt aufsuchen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei Bewußtlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

#### Augenkontakt

- : Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Augen sofort mit fließendem Wasser mindestens 15 Minuten lang spülen und dabei die Augenlider geöffnet halten. Einen Arzt hinzuziehen.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Inhalativ** : An die frische Luft bringen. Person warm und ruhig halten. Bei nicht vorhandener oder unregelmäßiger Atmung oder beim Auftreten eines Atemstillstands ist durch ausgebildetes Personal eine künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe einzuleiten.
- Hautkontakt** : Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Haut gründlich mit Seife und Wasser reinigen oder zugelassenes Hautreinigungsmittel verwenden. Lösemittel oder Verdünner NICHT verwenden.
- Verschlucken** : Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Person warm und ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.
- Schutz der Ersthelfer** : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Bei Verdacht, dass immer noch Dämpfe vorhanden sind, muss der Retter eine geeignete Atemschutzmaske oder ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Für die Erste Hilfe leistende Person kann es gefährlich sein, eine Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen. Waschen Sie verunreinigte Kleidung gründlich mit Wasser, bevor Sie sie ausziehen oder tragen Sie Handschuhe dabei.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP/GHS). Siehe Abschnitt 2 und 3 für Details.

Die Einwirkung von Lösemitteldämpfen oberhalb des Arbeitsplatz-Grenzwertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane und Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit und in schweren Fällen Bewußtlosigkeit.

Lösungsmittel können einige der obigen Wirkungen bei Absorption durch die Haut hervorrufen. Wiederholter oder langanhaltender Kontakt mit dem Gemisch kann den Entzug des natürlichen Fett aus der Haut verursachen und zu einer nichtallergischen Kontaktdermatitis sowie der Absorption durch die Haut führen.

Spritzer in die Augen können Reizungen und reversible Schäden verursachen.

Einnahme kann Übelkeit, Durchfall und Erbrechen verursachen.

Dies berücksichtigt, wenn bekannt, verzögerte und sofortige Auswirkungen sowie chronische Auswirkungen der Bestandteile, durch kurzfristige und langfristige Exposition über orale, inhalative und dermale Expositionswege sowie Augenkontakt.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Hinweise für den Arzt** : Bei Einatmen der Verbrennungsprodukte können Symptome verzögert eintreten. Die betroffene Person muss möglicherweise 48 Stunden unter ärztlicher Beobachtung bleiben.

- Besondere Behandlungen** : Keine besondere Behandlung.

Toxikologische Angaben (siehe Abschnitt 11)

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel** : Löschpulver, CO<sub>2</sub>, Sprühwasser (Nebel) oder Schaum verwenden.

- Ungeeignete Löschmittel** : Keinen Wasserstrahl verwenden.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Gefahren, die von dem Stoff oder der Mischung ausgehen** : Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Die Einwirkung der Zersetzungsprodukte kann Gesundheitsschäden verursachen.

- Gefährliche Verbrennungsprodukte** : Zu den Zerfallsprodukten können die folgenden Materialien gehören: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Rauch, Stickoxide.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Spezielle Schutzmaßnahmen für Feuerwehrleute** : Dem Feuer ausgesetzte geschlossene Behälter mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Abflüsse oder Wasserwege gelangen lassen.

- Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung** : Ein geeignetes Atemschutzgerät kann erforderlich sein.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Nicht für Notfälle geschultes Personal** : Zündquellen fernhalten und Raum gut lüften. Dampf oder Nebel nicht einatmen. Schutzvorschriften in Abschnitt 7 und 8 beachten.
- Einsatzkräfte** : Falls für den Umgang mit der Verschüttung Spezialkleidung benötigt wird, ist Abschnitt 8 zu geeigneten und ungeeigneten Materialien zu beachten. Siehe auch Informationen in "Nicht für Notfälle geschultes Personal".

- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen** : Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung** : Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in einen dafür vorgesehenen Behälter geben (siehe Abschnitt 13). Vorzugsweise mit Reinigungsmittel säubern. Den Gebrauch von Lösemittel vermeiden.

- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte** : Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall.  
Siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.  
Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen** : Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich entlag dem Boden ausbreiten. Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden. Das Produkt nur an Orten verwenden, wo kein offenes Feuer und andere Zündquellen vorhanden sind. Elektrische Geräte gemäss den entsprechenden Standards schützen. Behälter dicht verschlossen halten. Kein funkenzeugendes Werkzeug verwenden. Nicht in die Augen oder auf die Haut oder auf die Kleidung geraten lassen. Dampf oder Nebel nicht einatmen. Einatmen von Staub, Partikeln, Spray oder Nebel, der durch die Anwendung dieses Gemischs entsteht, vermeiden. Immer in Behältern lagern, die aus dem gleichen Material gefertigt sind, wie der Originalbehälter. Wenn das Material bei normalem Gebrauch eine Gefahr für die Atemwege darstellt, nur bei ausreichender Belüftung verwenden oder einen geeigneten Atemschutz tragen. Einwirkung während der Schwangerschaft vermeiden. Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8). Nie mit Druck leeren. Behälter ist kein Druckbehälter. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.
- Ratschlag zur allgemeinen Arbeitshygiene** : Das Essen, Trinken und Rauchen ist in Bereichen, in denen diese Substanz verwendet, gelagert oder verarbeitet wird, zu verbieten. Die mit der Substanz umgehenden Personen müssen sich vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände und das Gesicht waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Essbereichs entfernen. Siehe Abschnitt 8 für weitere Angaben zu Hygienemaßnahmen.

- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten** : Zwischen den folgenden Temperaturen lagern: 5 – 35 °C. Aufbewahren gemäß den örtlichen Bestimmungen. Trocken, kühl und bei guter Durchlüftung lagern. Von Hitze und direkter Sonneneinstrahlung fernhalten. Behälter dicht verschlossen halten. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Unbefugten Zutritt verhindern. Von Oxidationsmitteln getrennt halten. Behälter, welche geöffnet wurden, sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um das Auslaufen zu verhindern. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Behälter nicht wiederverwenden. Siehe vor Umgang oder Gebrauch Abschnitt 10 zu unverträglichen Materialien.

### Seveso-Richtlinie - Meldeschwellen

#### Gefahrenkriterien

| Kategorie | Benachrichtigung und MAPP-Grenzwert | Grenzwert Sicherheitsbericht |
|-----------|-------------------------------------|------------------------------|
| P5c       | 5000 tonne                          | 50000 tonne                  |

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

- Empfehlungen** : Bei den relevanten identifizierten Verwendungen gemäß Abschnitt 1 sind die in diesem Abschnitt 7 genannten Hinweise zu beachten.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Spezifische Lösungen für : Nicht verfügbar.  
den Industriesektor

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatz-Grenzwerte

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Expositionsgrenzwerte                                                                                                                                                                                                                                          |
|-----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2-Methoxy-1-methylethylacetat     | <b>TRGS 900 AGW (Deutschland, 6/2022).</b><br>Kurzzeitwert: 270 mg/m <sup>3</sup> 15 Minuten.<br>Kurzzeitwert: 50 ppm 15 Minuten.<br>Schichtmittelwert: 270 mg/m <sup>3</sup> 8 Stunden.<br>Schichtmittelwert: 50 ppm 8 Stunden.                               |
| 4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on     | <b>TRGS 900 AGW (Deutschland, 6/2022). Wird über die Haut absorbiert.</b><br>Kurzzeitwert: 192 mg/m <sup>3</sup> 15 Minuten.<br>Kurzzeitwert: 40 ppm 15 Minuten.<br>Schichtmittelwert: 96 mg/m <sup>3</sup> 8 Stunden.<br>Schichtmittelwert: 20 ppm 8 Stunden. |
| 2-Butoxy-ethylacetat              | <b>TRGS 900 AGW (Deutschland, 6/2022). Wird über die Haut absorbiert.</b><br>Kurzzeitwert: 130 mg/m <sup>3</sup> 15 Minuten.<br>Kurzzeitwert: 20 ppm 15 Minuten.<br>Schichtmittelwert: 65 mg/m <sup>3</sup> 8 Stunden.<br>Schichtmittelwert: 10 ppm 8 Stunden. |
| Cyclohexanon                      | <b>TRGS 900 AGW (Deutschland, 6/2022). Wird über die Haut absorbiert.</b><br>Kurzzeitwert: 80 mg/m <sup>3</sup> 15 Minuten.<br>Kurzzeitwert: 20 ppm 15 Minuten.<br>Schichtmittelwert: 80 mg/m <sup>3</sup> 8 Stunden.<br>Schichtmittelwert: 20 ppm 8 Stunden.  |

#### Biologische Expositionsindizes

Keine Expositionsindizes bekannt.

**Empfohlene Überwachungsverfahren** : Die gesetzlichen Vorgaben zur Überwachung sollten eingehalten werden, unter Anderem: Europäische Norm DIN EN 689 (Arbeitsplatzatmosphären - Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Messstrategie) Europäische Norm DIN EN 14042 (Arbeitsplatzatmosphären - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe) Europäische Norm DIN EN 482 (Arbeitsplatzatmosphären - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe) Für die Methoden zur Bestimmung gefährlicher Substanzen sollten des Weiteren nationale Leitfäden herangezogen werden.

#### DNELs/DMELs

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Typ  | Exposition            | Wert                   | Population | Wirkungen  |
|-----------------------------------|------|-----------------------|------------------------|------------|------------|
| 2-Methoxy-1-methylethylacetat     | DNEL | Langfristig Inhalativ | 275 mg/m <sup>3</sup>  | Arbeiter   | Systemisch |
|                                   | DNEL | Kurzfristig Inhalativ | 550 mg/m <sup>3</sup>  | Arbeiter   | Örtlich    |
|                                   | DNEL | Langfristig Dermal    | 796 mg/kg bw/Tag       | Arbeiter   | Systemisch |
| 4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on     | DNEL | Langfristig Inhalativ | 66.4 mg/m <sup>3</sup> | Arbeiter   | Örtlich    |
|                                   | DNEL | Langfristig Inhalativ | 32.6 mg/m <sup>3</sup> | Arbeiter   | Systemisch |
|                                   | DNEL | Kurzfristig Inhalativ | 240 mg/m <sup>3</sup>  | Arbeiter   | Örtlich    |
|                                   | DNEL | Langfristig Dermal    | 467 mg/kg bw/Tag       | Arbeiter   | Systemisch |
| 2-Butoxy-ethylacetat              | DNEL | Kurzfristig Dermal    | 120 mg/kg bw/Tag       | Arbeiter   | Systemisch |
|                                   | DNEL | Langfristig Inhalativ | 133 mg/m <sup>3</sup>  | Arbeiter   | Systemisch |

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

|              |      |                       |                       |          |            |
|--------------|------|-----------------------|-----------------------|----------|------------|
| Cyclohexanon | DNEL | Langfristig Dermal    | 169 mg/kg bw/Tag      | Arbeiter | Systemisch |
|              | DNEL | Kurzfristig Inhalativ | 333 mg/m <sup>3</sup> | Arbeiter | Örtlich    |
|              | DNEL | Kurzfristig Dermal    | 4 mg/kg bw/Tag        | Arbeiter | Systemisch |
|              | DNEL | Langfristig Dermal    | 4 mg/kg bw/Tag        | Arbeiter | Systemisch |
|              | DNEL | Langfristig Inhalativ | 40 mg/m <sup>3</sup>  | Arbeiter | Örtlich    |
|              | DNEL | Langfristig Inhalativ | 40 mg/m <sup>3</sup>  | Arbeiter | Systemisch |
|              | DNEL | Kurzfristig Inhalativ | 80 mg/m <sup>3</sup>  | Arbeiter | Örtlich    |
|              | DNEL | Kurzfristig Inhalativ | 80 mg/m <sup>3</sup>  | Arbeiter | Systemisch |

### PNECs

| Name des Produkts / Inhaltsstoffe                                                                  | Details zum Kompartiment  | Wert           | Methodendetails |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|----------------|-----------------|
| 2-Methoxy-1-methylethylacetat<br><br><br><br><br><br><br><br><br><br>4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on | Frischwasser              | 0.635 mg/l     | -               |
|                                                                                                    | Meerwasser                | 0.0635 mg/l    | -               |
|                                                                                                    | Periodische Freisetzung   | 6.35 mg/l      | -               |
|                                                                                                    | Süßwassersediment         | 3.29 mg/kg     | -               |
|                                                                                                    | Meerwassersediment        | 0.329 mg/kg    | -               |
|                                                                                                    | Boden                     | 0.29 mg/kg     | -               |
|                                                                                                    | Abwasserbehandlungsanlage | 100 mg/l       | -               |
|                                                                                                    | Frischwasser              | 2 mg/l         | -               |
|                                                                                                    | Meerwasser                | 0.2 mg/l       | -               |
|                                                                                                    | Süßwassersediment         | 9.06 mg/kg dwt | -               |
|                                                                                                    | Meerwassersediment        | 0.91 mg/kg dwt | -               |
|                                                                                                    | Boden                     | 0.63 mg/kg dwt | -               |
|                                                                                                    | Abwasserbehandlungsanlage | 10 mg/l        | -               |

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen** : Für ausreichende Lüftung sorgen. Wo vernünftigerweise praktikabel kann dies durch lokale Absaugung und einer guten allgemeinen Entlüftung geschehen. Falls dies nicht ausreicht, um die Partikel- und Lösemitteldampfkonzentration unter den Arbeitsplatz- Grenzwerten zu halten, muß ein geeigneter Atemschutz getragen werden.

#### Individuelle Schutzmaßnahmen

**Hygienische Maßnahmen** : Waschen Sie nach dem Umgang mit chemischen Produkten und am Ende des Arbeitstages ebenso wie vor dem Essen, Rauchen und einem Toilettenbesuch gründlich Hände, Unterarme und Gesicht. Geeignete Methoden zur Beseitigung kontaminierter Kleidung wählen. Kontaminierte Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen.

**Augen-/Gesichtsschutz** : Zum Schutz gegen Spritzer Schutzbrille tragen. Augenschutz gemäß EN 166 verwenden.

#### Hautschutz

##### Handschutz

: Geeignete nach EN374 geprüfte Schutzhandschuhe tragen. Es gibt kein einziges Handschuhmaterial oder eine Kombination aus Materialien, die unbegrenzten Widerstand gegenüber einzelnen Chemikalien oder Kombinationen von Chemikalien geben können.

##### Handschuhe

: Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen immer chemikalienbeständige, undurchlässige und einer anerkannten Norm entsprechende Handschuhe getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung dies erfordert. Unter Berücksichtigung der durch den Handschuhhersteller angegebenen Parameter ist während des Gebrauchs zu überprüfen, dass die Handschuhe ihre Schutzeigenschaften noch gewährleisten. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Durchbruchzeit für Handschuhmaterial für verschiedene Handschuhhersteller unterschiedlich sein kann. Bei Gemischen, die aus mehreren Stoffen bestehen, kann die Schutzzeit der Handschuhe nicht genau abgeschätzt werden.

Für alle unbedeckten Körperteile geeignete Hautschutzsalbe verwenden; nicht nach einer eingetretenen Exposition verwenden.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Der Benutzer muss sicherstellen, dass er den Handschuhtyp zum Umgang mit diesem Produkt auswählt, der am besten geeignet ist, wobei die speziellen Einsatzbedingungen gemäss der Risikoeinschätzung des Benutzers berücksichtigt werden müssen.

|                                                        |                                                                                                                                                                                                    |
|--------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Körperschutz</b>                                    | : Das Personal sollte antistatische Kleidung aus Naturfaser oder aus hitzebeständiger Kunstfaser tragen.                                                                                           |
| <b>Anderer Hautschutz</b>                              | : Geeignetes Schuhwerk und zusätzliche Hautschutzmaßnahmen auf Basis der durchzuführenden Aufgabe und der damit verbundenen Gefahren wählen, und vorgängig durch einen Fachmann genehmigen lassen. |
| <b>Atemschutz</b>                                      | : Wenn die Arbeiter einer Konzentration über dem Grenzwert ausgesetzt sind, müssen sie geeignete und zugelassene Atemschutzgeräte tragen.                                                          |
| <b>Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition</b> | : Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.                                                                                                                                         |

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Die Bedingungen für die Messung aller Eigenschaften sind bei Standardtemperatur und -druck, sofern nicht anders angegeben.

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Aussehen

|                                     |                                            |
|-------------------------------------|--------------------------------------------|
| <b>Physikalischer Zustand</b>       | : Flüssigkeit.                             |
| <b>Farbe</b>                        | : Gelb.                                    |
| <b>Geruch</b>                       | : Charakteristisch.                        |
| <b>Schmelzpunkt/Gefrierpunkt</b>    | : Nicht anwendbar.                         |
| <b>Siedebeginn und Siedebereich</b> | : Geringster bekannter Wert: 146°C (294°F) |

|                                          |                                                                                                                                          |
|------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Entzündbarkeit</b>                    | : Nicht verfügbar.                                                                                                                       |
| <b>Untere und obere Explosionsgrenze</b> | : Unterer Wert: 1.5Volumenprozent (2-Methoxy-1-methylethylacetat (108-65-6))<br>Oberer Wert: 9.4Volumenprozent (Cyclohexanon (108-94-1)) |
| <b>Flammpunkt</b>                        | : Geschlossenem Tiegel: >40°C (>104°F)<br>Material fördert die Verbrennung.                                                              |
| <b>Selbstentzündungstemperatur</b>       | : 333°C (631.4°F) (2-Methoxy-1-methylethylacetat (108-65-6))                                                                             |
| <b>Zersetzungstemperatur</b>             | : Nicht anwendbar.                                                                                                                       |
| <b>pH-Wert</b>                           | : Produkt ist unpolar/aprotisch.                                                                                                         |
| <b>Viskosität</b>                        | : Nicht getestet                                                                                                                         |
| <b>Löslichkeit(en)</b>                   | :                                                                                                                                        |

Nicht verfügbar.

|                                                 |                                                                                                      |
|-------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Löslichkeit in Wasser</b>                    | : Nicht verfügbar.                                                                                   |
| <b>Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser</b> | : Nicht anwendbar.                                                                                   |
| <b>Dampfdruck</b>                               | : Nicht getestet                                                                                     |
| <b>Verdampfungsgeschwindigkeit</b>              | : Höchster bekannter Wert: 0.3 (Cyclohexanon) Gewichteter Mittelwert: 0.15verglichen mit butylacetat |
| <b>Relative Dichte</b>                          | : 1.06                                                                                               |
| <b>Dichte</b>                                   | : Nicht getestet                                                                                     |
| <b>Dampfdichte</b>                              | : Nicht getestet                                                                                     |
| <b>Explosive Eigenschaften</b>                  | : Nicht anwendbar.                                                                                   |
| <b>Oxidierende Eigenschaften</b>                | : Nicht anwendbar.                                                                                   |

### 9.2 Sonstige Angaben

|                   |       |
|-------------------|-------|
| <b>VOC-Gehalt</b> | : 56% |
|-------------------|-------|

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität** : Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.
- 10.2 Chemische Stabilität** : Stabil unter den empfohlenen Lager- und Umgangsbedingungen (siehe Abschnitt 7).
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen** : Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen** : Kann bei Exposition gegenüber hohen Temperaturen gefährliche Zersetzungsprodukte bilden.
- 10.5 Unverträgliche Materialien** : Von folgenden Stoffen fernhalten, um starke exotherme Reaktionen zu vermeiden: Oxidationsmittel, starke Laugen, starke Säuren.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte** : Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP/GHS). Siehe Abschnitt 2 und 3 für Details.

Die Einwirkung von Lösemitteldämpfen oberhalb des Arbeitsplatz-Grenzwertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane und Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit und in schweren Fällen Bewußtlosigkeit.

Lösungsmittel können einige der obigen Wirkungen bei Absorption durch die Haut hervorrufen. Wiederholter oder langanhaltender Kontakt mit dem Gemisch kann den Entzug des natürlichen Fett aus der Haut verursachen und zu einer nichtallergischen Kontaktdermatitis sowie der Absorption durch die Haut führen.

Spritzer in die Augen können Reizungen und reversible Schäden verursachen.

Einnahme kann Übelkeit, Durchfall und Erbrechen verursachen.

Dies berücksichtigt, wenn bekannt, verzögerte und sofortige Auswirkungen sowie chronische Auswirkungen der Bestandteile, durch kurzfristige und langfristige Exposition über orale, inhalative und dermale Expositionswege sowie Augenkontakt.

### Akute Toxizität

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs        | Resultat            | Spezies   | Dosis       | Exposition |
|------------------------------------------|---------------------|-----------|-------------|------------|
| 2-Methoxy-1-methylethylacetat (108-65-6) | LD50 Dermal         | Kaninchen | >5 g/kg     | -          |
| 4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on (123-42-2) | LD50 Oral           | Ratte     | 8532 mg/kg  | -          |
|                                          | LD50 Dermal         | Kaninchen | 13500 mg/kg | -          |
| 2-Butoxy-ethylacetat (112-07-2)          | LD50 Oral           | Ratte     | 2520 mg/kg  | -          |
|                                          | LD50 Dermal         | Kaninchen | 1500 mg/kg  | -          |
| Cyclohexanon (108-94-1)                  | LD50 Oral           | Ratte     | 1880 mg/kg  | -          |
|                                          | LC50 Inhalativ Gas. | Ratte     | 8000 ppm    | 4 Stunden  |
|                                          | LD50 Oral           | Ratte     | 1800 mg/kg  | -          |

Das Produkt wurde nicht geprüft. Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

### Schätzungen akuter Toxizität

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs        | Oral (mg/kg) | Dermal (mg/kg) | Einatmen (Gase) (ppm) | Einatmen (Dämpfe) (mg/l) | Einatmen (Stäube und Nebel) (mg/l) |
|------------------------------------------|--------------|----------------|-----------------------|--------------------------|------------------------------------|
| 10                                       | 8607.4       | 5954.0         | N/A                   | 51.5                     | N/A                                |
| 2-Methoxy-1-methylethylacetat (108-65-6) | 8532         | N/A            | N/A                   | N/A                      | N/A                                |
| 4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on (123-42-2) | 2520         | 13500          | N/A                   | N/A                      | N/A                                |
| 2-Butoxy-ethylacetat (112-07-2)          | 1880         | 1500           | N/A                   | 11                       | N/A                                |
| Cyclohexanon (108-94-1)                  | 1800         | 1100           | N/A                   | 11                       | N/A                                |

### Reizung/Verätzung

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs        | Resultat                 | Spezies     | Exposition                       | Beobachtung |
|------------------------------------------|--------------------------|-------------|----------------------------------|-------------|
| 4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on (123-42-2) | Augen - Stark reizend    | Kaninchen - | 24 Stunden<br>100<br>microliters | -           |
|                                          | Augen - Stark reizend    | Kaninchen - | 20 milligrams                    | -           |
|                                          | Haut - Mildes Reizmittel | Kaninchen - | 500<br>milligrams                | -           |

**Haut** : Das Produkt wurde nicht geprüft. Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

**Augen** : Das Produkt wurde nicht geprüft. Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

**Respiratorisch** : Das Produkt wurde nicht geprüft. Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

### Sensibilisierung

**Haut** : Das Produkt wurde nicht geprüft. Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

**Respiratorisch** : Das Produkt wurde nicht geprüft. Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

### Mutagenität

Das Produkt wurde nicht geprüft. Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

### Karzinogenität

Diese Mischung enthält  $\geq 1\%$  Titandioxid.

Die Einstufung gemäß CLP-Verordnung (EU) 1272/2008, Anhang VI, Anmerkung 10, gilt nicht für dieses Gemisch.

Das Produkt wurde nicht geprüft. Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

### Reproduktionstoxizität

Das Produkt wurde nicht geprüft. Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

### Teratogenität

Das Produkt wurde nicht geprüft. Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs        | Kategorie   | Expositionsweg | Zielorgane                |
|------------------------------------------|-------------|----------------|---------------------------|
| 2-Methoxy-1-methylethylacetat (108-65-6) | Kategorie 3 | -              | Narkotisierende Wirkungen |
| 4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on (123-42-2) | Kategorie 3 | -              | Atemwegsreizung           |
| Cyclohexanon (108-94-1)                  | Kategorie 3 | -              | Atemwegsreizung           |

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht verfügbar.

### Aspirationsgefahr

Nicht verfügbar.

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

### 11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht verfügbar.

### 11.2.2 Sonstige Angaben

Nicht verfügbar.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 und deren Änderungen.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs        | Resultat                           | Spezies                            | Exposition |
|------------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|------------|
| 4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on (123-42-2) | Akut LC50 420000 µg/l Meerwasser   | Fisch - <i>Menidia beryllina</i>   | 96 Stunden |
| Cyclohexanon (108-94-1)                  | Akut LC50 630000 µg/l Frischwasser | Fisch - <i>Pimephales promelas</i> | 96 Stunden |

Das Produkt wurde nicht geprüft. Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht geprüft. Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | LogP <sub>ow</sub> | BCF | Potential |
|-----------------------------------|--------------------|-----|-----------|
| 2-Methoxy-1-methylethylacetat     | 1.2                | -   | Niedrig   |
| 4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on     | -0.14 bis 1.03     | -   | Niedrig   |
| 2-Butoxy-ethylacetat              | 1.51               | -   | Niedrig   |
| Cyclohexanon                      | 0.86               | -   | Niedrig   |

### 12.4 Mobilität im Boden

**Verteilungskoeffizient Boden/Wasser (K<sub>oc</sub>)** : Nicht verfügbar.

**Mobilität** : Nicht verfügbar.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als PBT- oder vPvB-Stoffe eingestuft werden.

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht verfügbar.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### Produkt

**Entsorgungsmethoden** : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen. Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Abfall nicht unbehandelt in die Kanalisation einleiten, außer wenn alle anwendbaren Vorschriften der Behörden eingehalten werden.

**Hinweise zur Entsorgung** : Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei der Entsorgung sind alle relevanten Bestimmungen von Bund, Ländern und Gemeinden zu beachten. Wird dieses Produkt mit anderen Abfallstoffen vermischt, dann gilt möglicherweise der ursprüngliche Abfallproduktcode nicht mehr und es muss ein geeigneter Code zugewiesen werden. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre örtliche Abfallbehörde.

#### Europäischer Abfallkatalog (EAK)

08 03 12 Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

#### Verpackung

**Entsorgungsmethoden** : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Verpackungsabfall sollte wiederverwertet werden. Verbrennung oder Deponierung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn Wiederverwertung nicht durchführbar ist.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- Hinweise zur Entsorgung** : Unter Zuhilfenahme der in diesem Sicherheitsdatenblatt bereitgestellten Informationen muss von den zuständigen Abfallbehörden über die Klassifizierung leerer Behälter Rat eingeholt werden.  
Leere Behälter müssen verschrottet oder überholt werden.  
Durch das Produkt verunreinigte Behälter sind in Übereinstimmung mit lokalen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- Besondere Vorsichtsmaßnahmen** : Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Vorsicht beim Umgang mit leeren Behältern, die nicht gereinigt oder ausgespült wurden. Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Dampf aus den Produktrückständen kann innerhalb des Behälters eine hoch entzündliche oder explosive Atmosphäre bilden. Gebrauchte Behälter nicht aufschneiden oder schleifen, bevor diese innen nicht gründlich gereinigt worden sind.. Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdbreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

|                                                  | ADR/RID                                                                                  | ADN                                                                                      | IMDG                                                                                      | IATA                                                                                       |
|--------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer</b>             | UN1210                                                                                   | UN1210                                                                                   | UN1210                                                                                    | UN1210                                                                                     |
| <b>14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b> | DRUCKFARBE                                                                               | DRUCKFARBE                                                                               | DRUCKFARBE                                                                                | DRUCKFARBE                                                                                 |
| <b>14.3 Transportgefahrenklassen</b>             | 3<br> | 3<br> | 3<br> | 3<br> |
| <b>14.4 Verpackungsgruppe</b>                    | III                                                                                      | III                                                                                      | III                                                                                       | III                                                                                        |
| <b>14.5 Umweltgefahren</b>                       | Nein.                                                                                    | Nein.                                                                                    | Nein.                                                                                     | Nein.                                                                                      |

### zusätzliche Angaben

- ADR/RID** : **Ausnahme für zähflüssige Substanzen** Diese viskose Flüssigkeit der Klasse 3 unterliegt nicht den Bestimmungen für Verpackungen bis zu 450 l gemäß 2.2.3.1.5.1. **Bemerkungen** Ausnahme nach 2.2.3.1.5 (Ausnahme für viskose Stoffe)
- Tunnelbeschränkungscode** : (D/E)
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender** : **Transport auf dem Werksgelände:** nur in geschlossenen Behältern transportieren, die senkrecht und fest stehen. Personen, die das Produkt transportieren, müssen für das richtige Verhalten bei Unfällen, Auslaufen oder Verschütten unterwiesen sein.
- 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten** : Nicht verfügbar.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

### EG Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

#### Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

##### Anhang XIV

Keine der Komponenten ist gelistet.

##### Besonders besorgniserregende Stoffe

Keine der Komponenten ist gelistet.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Anhang XVII - : Nicht anwendbar.

Beschränkung der  
Herstellung, des  
Inverkehrbringens und  
der Verwendung  
bestimmter gefährlicher  
Stoffe, Mischungen und  
Erzeugnisse

### Anhang XVII Listed Stoffe

| Benennung | Name des Inhaltsstoffs      |
|-----------|-----------------------------|
| 27        | Antimonnickeltitanoxid gelb |

### Sonstige EU-Bestimmungen

VOC-Gehalt : 56%

### Ozonabbauende Substanzen (2024/590/EU)

Nicht gelistet.

### Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC, Prior Informed Consent) (649/2012/EU)

Nicht gelistet.

### persistente organische Schadstoffe

Nicht gelistet.

### Seveso-Richtlinie

Dieses Produkt kann zur Berechnung herangezogen werden, um zu bestimmen, ob ein Standort unter die Seveso-Richtlinie über die Gefahren schwerer Unfälle fällt.

### Nationale Vorschriften

**Industrieller Gebrauch** : Die Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt kann nicht als Arbeitsplatzrisikobewertung eingesetzt werden, die gemäß Arbeitsschutzbestimmungen erstellt werden muß. Die gesetzlichen Arbeitsschutzmaßnahmen sind bei dem Gebrauch des Produktes einzuhalten.

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Listenname          | Name auf der Liste | Einstufung | Hinweise |
|-----------------------------------|---------------------|--------------------|------------|----------|
| Cyclohexanon (108-94-1)           | DFG MAK-Werte Liste | Cyclohexanon       | K3         | -        |

**Lagerklasse (TRGS 510)** : 3

### Störfallverordnung

Dieses Produkt unterliegt der deutschen Störfallverordnung.

### Gefahrenkriterien

| Kategorie | Bezugsnummer |
|-----------|--------------|
| P5c       | 1.2.5.3      |

**Wassergefährdungsklasse** : 2

**AOX** : Das Produkt enthält organisch gebundene Halogene und kann zum AOX-Wert im Abwasser beitragen.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

**CEPE-Code** : 1

☑ Kennzeichnet gegenüber der letzten Version veränderte Informationen.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

**Abkürzungen und Akronyme** : ATE = Schätzwert akute Toxizität  
 CLP =Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung  
 [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]  
 DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert  
 DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert  
 EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis  
 N/A = Nicht verfügbar  
 PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch  
 PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration  
 RRN = REACH Registriernummer  
 SGG = Trenngruppe  
 vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

### Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP/GHS)

| Einstufung                                                                                         | Begründung                                                                                  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| Flam. Liq. 3, H226<br>Skin Irrit. 2, H315<br>Eye Dam. 1, H318<br>Repr. 2, H361d<br>STOT SE 3, H335 | Auf Basis von Testdaten<br>Rechenmethode<br>Rechenmethode<br>Rechenmethode<br>Rechenmethode |

### Volltext der abgekürzten H-Sätze

|       |                                                   |
|-------|---------------------------------------------------|
| H226  | Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                 |
| H302  | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.            |
| H312  | Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.             |
| H315  | Verursacht Hautreizungen.                         |
| H318  | Verursacht schwere Augenschäden.                  |
| H319  | Verursacht schwere Augenreizung.                  |
| H332  | Gesundheitsschädlich bei Einatmen.                |
| H335  | Kann die Atemwege reizen.                         |
| H336  | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  |
| H361d | Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. |

### Volltext der Einstufungen [CLP/GHS]

|               |                                                                      |
|---------------|----------------------------------------------------------------------|
| Acute Tox. 4  | AKUTE TOXIZITÄT - Kategorie 4                                        |
| Eye Dam. 1    | SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG - Kategorie 1                   |
| Eye Irrit. 2  | SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG - Kategorie 2                   |
| Flam. Liq. 3  | ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN - Kategorie 3                              |
| Repr. 2       | REPRODUKTIONSTOXIZITÄT - Kategorie 2                                 |
| Skin Irrit. 2 | ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT - Kategorie 2                          |
| STOT SE 3     | SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (EINMALIGE EXPOSITION) - Kategorie 3 |

**Druckdatum** : 27 August 2024

**Ausgabedatum/** : 15 Juli 2024

**Überarbeitungsdatum**

**Datum der letzten Ausgabe** : 02 Juli 2024

**Version** : 2

**Vorherige Version (REACH** : 9.01

**Anhang II 2015/830)**

### Hinweis für den Leser

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und der aktuellen Gesetzgebung. Das Produkt darf ohne das vorhergehende Einholen von schriftlichen Handlungsanweisungen für keinen anderen als für den in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck eingesetzt werden. Es liegt immer in der Verantwortung des Benutzers, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen für unser Produkt. Es stellt keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

7067771A